

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 3. März 2011
GZ 302.175/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Umgründungs-Vereinfachungsgesetz - UmVerG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 23. Dezember 2010, GZ Z10.001/0004-I 3/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Umgründungs-Vereinfachungsgesetz - UmVerG), und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es durch zwei neue Eintragungstatbestände im Firmenbuch (§ 3 Abs. 3 und § 5 Z 4b FBG) zu einer Mehrbelastung der Firmenbuchgerichte kommen werde. Diese Mehrlastung durch zusätzliche Anträge dürfte dadurch aufgewogen werden, dass die Veröffentlichung von Verschmelzungs- und Spaltungsplänen in Hinkunft vermehrt über die Ediktsdatei erfolgen werde (§ 221a Abs. 1a AktG, § 7 Abs. 1a SpaltG).

Der Rechnungshof merkt an, dass diese Kostendarstellung auf nicht näher begründeten Vermutungen beruht, und das Ergebnis, nämlich die Kostenneutralität der vorgeschlagenen Maßnahmen, nicht nachvollziehbar hergeleitet wird. Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf die Richtlinie gemäß § 14 Abs. 5 BHG des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer



GZ 302.175/001-5A4/11

Seite 2 / 2

rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Gemäß TZ 4.1. und 4.2. der zitierten Richtlinie ist für jeden in der legislativen Maßnahme vorgesehenen Leistungsprozess ein Mengengerüst zu erstellen, das unter anderem Angaben über die Leistungsprozesse (Zahl und Art der Verfahren, durchschnittliche Verfahrensdauer, Zahl und Art entfallender Verfahren) und über die zur Leistungserstellung benötigten Ressourcen (insb. Zahl und Struktur der benötigten Bediensteten, Infrastruktur) zu enthalten hat.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen diese Kriterien nicht erfüllen, entsprechen sie nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: